

Jahresinstandsetzung 2026 HMS „Friesland“

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Vertragsbestandteil (zu § 1)

(1) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

1. Auftragsschreiben
2. Schriftliche Erklärung des Bieters zum Angebot, die im Auftragsschreiben als Vertragsbestandteil genannt sind
3. Leistungsbeschreibung
4. Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
5. Ergänzende Vertragsbedingungen (EVL-WFz)
6. Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (ZVL)
7. Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

2. Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (zu § 1)

(2) Produkte und Ursprungswaren aus andren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EF-TA-Staat, der Vertragsparteien des EWR-Abkommens ist, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstüchtigkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Vergütung (zu § 2)

(3) Die Angebotspreise sind Festpreise. Mehr- oder Minderkosten infolge Lohn- und Stoffpreisänderungen werden nicht erstattet.

4. Preisermittlung (zu § 2)

(4) Der Auftragnehmer hat die Urkalkulation spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung in verschlossenem Umschlag dem Auftraggeber zu übergeben, der sie in Verwahrung nimmt.

5. Ausführung (zu § 4)

- (5) Die Arbeiten am Schiff sind unverzüglich zu beginnen und bis zum angegebenen Termin im von der Werft beigefügten Terminplan fertig zu stellen. Anschließend finden die Inbetriebnahmen, Erprobungen und Abnahmen statt.
- (6) Für werftsspezifische Arbeiten (wie Werkerstunden in den Bereichen Maschinenbau, Schiffbau, Rohrleistungsbau, Schweißarbeiten, allg. Elektroarbeiten, Konservierungs-/Reinigungsarbeiten, Gerüstbau, Holzarbeiten, Konstruktionsstunden Maschinenbau/Schiffbau/E-Technik) werden keine Zuschläge gezahlt.

6. Vertragsstrafen (zu § 11)

- (7) Eine Vertragsstrafe wird nicht erhoben.

7. Ablieferungsort (zu § 12)

- (8) Der Ablieferungsort ist der Standort der Werft.

8. Mängelansprüche und Verjährung (zu § 14)

- (9) Die Verjährungsfrist beträgt bei Instandsetzungen und Umbau von Wasserfahrzeugen 12 Monate.
Für neu einzubauende Anlagen und Ersatzteile beträgt die Verjährungsfrist ab Inbetriebnahme gemäß den gesetzlichen Vorschriften 24 Monate.

9. Bezahlung (zu § 17)

- (10) In Abänderung der ZVL und den EVL-WFz wird keine Zahlungsfrist vereinbart. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnung durch den Auftraggeber.
Nachfolgende Zahlungen werden geleistet:
 - Zwischenrechnung
Nach erfolgreich absolvierter Erprobung der ausgeführten Leistungen
 - Schlussrechnung
Nach Erfüllung aller vertraglichen LeistungenAlle Zahlungen werden bargeldlos in der Währungseinheit Euro geleistet.

10. Sicherheitsleistungen (zu § 18)

- (11) Eine Sicherheitsleistung für die vertragsgemäße Erfüllung und für die Gewährleistung wird nicht gefordert.

11. Gerichtsstand (zu § 19)

- (12) Gerichtsstand ist Bonn.